



Turn- und Sportverein Burgberg 1893 e.V.

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2009,
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2017



Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandsmitgliedschaften

B Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Mitglieder- und Beitragswesen
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Mitgliedsrechte und -pflichten

D Die Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Vereinsausschuss
- § 14 Der Ältestenrat
- § 15 Protokollierung und Beschlussfassung
- § 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

E Gliederung und Aufbau des Vereins

- § 17 Abteilungen des Vereins
- § 18 Bestimmungen für die Abteilungen

F Sonstige Bestimmungen

- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Wahlen
- § 22 Satzungsänderung und -zugang
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Haftung
- § 25 Sprachregelung

G Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 27 Gültigkeit der Satzung



A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Burgberg 1893 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgberg im Allgäu und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) unter der Nummer VR 20329 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der körperlichen und charakterlichen Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, durch Ausübung von Sport in möglichst vielen Sparten und Arten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.



B Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die betroffene Abteilungsleitung und der Vorstand. Lehnen diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet unwiderruflich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erst mit dem Bezahlen des Vereinsbeitrages wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - (a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - (b) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - (c) seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - (d) bei grobem Vertrauensbruch,
 - (e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Ausschlussantrag kann gestellt werden durch Einzelmitglieder, Abteilungsleitungen, den Vorstand und den Vereinsausschuss.
- (4) Der Antrag ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Stellungnahme an den Ältestenrat zur Begutachtung und vermittelnden Beilegung des Streites weiterzuleiten.
- (5) Erhält der Vorstand durch den Ältestenrat die Mitteilung, dass seine Bemühungen gescheitert sind, legt er den Antrag zusammen mit der Stellungnahme des Ältestenrates und seiner eigenen binnen 4 Wochen dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vor.
- (6) Vor Beschlussfassung muss dem betreffenden Mitglied eine Frist von 14 Tagen gewährt werden, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand bestimmt, in welcher Form das vor sich zu gehen hat.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitglieder- und Beitragswesen

- (1) Es werden geführt:
 - (a) ordentliche Mitglieder: Alle Aktiven über 18 Jahren
 - (b) Ehrenmitglieder: Besonders verdiente Mitglieder nach Beschluss vom Vereinsausschuss
 - (c) fördernde Mitglieder: Mitglieder, die nicht mehr aktiv sind
 - (d) außerordentliche Mitglieder: Alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
- (2) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenamtliche Amtsinhaber können vom Jahresbeitrag befreit werden oder eine Vergünstigung erhalten. Details sind in der Finanzordnung zu regeln.
- (3) Die Höhe der Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Abteilungen können, nach Genehmigung durch den Vorstand, für Ihren Bereich Zusatzbeiträge festsetzen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- (5) Als Jugendvertreter können Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (6) Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter(s) wirksam.

§ 9 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Sämtliche versicherten Mitglieder sind berechtigt, am gesamten Turn-, Sport- und Spielbetrieb teilzunehmen. In jedem Fall hat der geordnete Trainingsbetrieb der betreffenden Abteilung Vorrang.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet zur:
 - (a) genauen Befolgung der Vereinssatzung
 - (b) Zahlung entsprechender Vereinsbeiträge
 - (c) Schonung und ordentlichen Behandlung des Vereinseigentums, sowie der eigenen und gemieteten Sportanlagen und Sportstätten



D Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Vereinsausschuss
 - (d) der Ältestenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einladung hierzu hat durch öffentliche Bekanntmachung im Allgäuer Anzeigebblatt und auf der Webseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - (b) Bestimmen des Wahlleiters
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des Vorstandes
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - (f) Bestellung des Ältestenrates und der zu wählenden zusätzlichen Ausschussmitglieder
 - (g) Kauf, Verkauf, Belastung von Eigentum bzw. Einrichtungen des Vereins, sofern hierfür nicht der Vereinsausschuss zuständig ist
 - (h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (i) Übertragung des Rechtes zur Satzungsänderung auf Vereinsausschuss
 - (j) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - (k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) Kassier
 - (d) Schriftführer
- (2) Der Vorstand leitet den Verein mit Unterstützung des Vereinsausschusses.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Eine Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der 2 Jahre ist nicht möglich.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.



- (9) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
 - (10) Der Vorstand beruft Sitzungen und Versammlungen ein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und des Ältestenrates teilnehmen.
 - (11) Der Vorstand ist berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einen reibungslosen Sportbetrieb zu gewährleisten.
 - (12) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 1. Vorsitzender: Er leitet Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen, sowie alle Versammlungen des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach außen und ist für die Herbeiführung aller Entscheidungen zuständig. Entscheidungen nicht grundsätzlicher Art kann er eigenständig treffen.
 2. Vorsitzender: Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei der laufenden Arbeit.
- Kassier: Er sorgt für eine geordnete Buchführung, überwacht und verwaltet das Vermögen des Vereins und gibt steuerliche Erklärungen ab.
- Schriftführer: Er fertigt die erforderlichen Protokolle an, erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Chronik des Vereins.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- (1) Den Vereinsausschuss bilden normalerweise:
 - (a) Vorstand
 - (b) Abteilungsleiter
 - (c) Leitung der Geschäftsstelle
 - (d) Jugendvertreter
 - (e) Beisitzer
- (2) Der Jugendvertreter und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Mitgliederversammlung kann weitere stimmberechtigte Ausschussmitglieder festlegen und bestellen.
- (3) Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
- (4) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten sofern hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
 - (b) Beaufsichtigung der Kassenführung und des Vereinseigentums
 - (c) Auftragsvergabe für größere Neuanschaffungen und größere Reparaturen
 - (d) Aufbereitung und Bearbeitung von Mitglieds- und Abteilungsanträgen
 - (e) Einberufung von Versammlungen
 - (f) Überwachung der Beachtung von Satzung und Ordnungen
 - (g) Überwachung der Durchführung von Beschlüssen
 - (h) Erledigung von Beschwerden und Ausschlussanträgen, sofern keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind
 - (i) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn:
 - Mehrheitsbeschluss vom Vereinsausschuss vorliegt
 - mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragen und begründen
- (5) Der Vorstand hat innerhalb des Vereinsausschusses ein Vetorecht.
- (6) Sitzungen des Vereinsausschusses sollen in bestimmten Zeitabständen abgehalten werden. Sie sind durch den Vorstand anzuberaumen oder dann anzusetzen, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vereinsausschusses dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Entscheidung trifft der Vorstand, eine Ablehnung ist zu begründen. Einspruch zum Ältestenrat ist möglich. Dieser entscheidet dann unwiderruflich.
- (7) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt so, dass alle Ausschussmitglieder davon rechtzeitig Kenntnis erhalten.
- (8) Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen hält der Vereinsausschuss spätestens 14 Tage vor jeder Versammlung eine vorbereitende Sitzung ab.



(9) Die Ausschussmitglieder haben folgende Aufgaben im Ausschuss:

1. Vorsitzender: Leitet und überwacht die Ausschussarbeit und -sitzungen. Bei Abwesenheit wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- Abteilungsleiter: Vertritt die Interessen seiner Abteilung im Ausschuss. Durch die Umsetzung der im Ausschuss getroffenen Entscheidungen unterstützt er die Arbeit des Gesamtvereins.
- Jugendvertreter: Er vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und koordiniert die sportlichen und gesellschaftlichen Jugendveranstaltungen.
- Beisitzer: Unterstützen und überwachen die Arbeit im Vereinsausschuss

§ 14 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Er wird gebildet aus Ehrevorsitzenden, Ehrenmitgliedern und verdienten Mitgliedern die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung zu gewählt werden.
- (3) Der Ältestenrat greift schlichtend ein, wenn es gilt, Streitigkeiten beizulegen oder wenn Verstöße gegen sportliche Sitten oder Interessen des Vereins vorliegen (z.B. Ausschlussverfahren nach § 6).
- (4) Sitzungen des Ältestenrates sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen. Das Protokoll bzw. der Bericht wird dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss vorgelegt bzw. vorgetragen.

§ 15 Protokollierung und Beschlussfassung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.



§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.



E Gliederung und Aufbau des Vereins

§ 17 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- (2) Eine Abteilung kann nur durch den Beschluss des Vereinsausschusses aufgelöst werden. In einem solchen Fall gehen sämtliche Unterlagen, vereinseigenen Geräte und eventuell vorhandene Gelder an den Verein über. Der amtierende Abteilungsleiter wickelt verantwortlich mit dem Vorstand ab.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder einer aufgelösten Abteilung gilt § 5 Absatz (2) dieser Satzung.

§ 18 Bestimmungen für die Abteilungen

- (1) Für die Abteilungen gilt die vorliegende Satzung, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen vorgesehen sind.
- (2) Gegenüber dem Vereinsvorstand ist allein die Abteilungsleitung verantwortlich. Sie sollte von der Abteilung selbst bestimmt werden, ansonsten wird ein verantwortlicher Abteilungsleiter vom Vereinsvorstand eingesetzt.
- (3) Für die Abteilungsorganisation und die Festlegung der einzelnen Abteilungsgremien, sowie deren Stärke, ist die Abteilung selbst verantwortlich. Sie kann wie folgt aussehen:
 - (a) Abteilungsversammlung
 - (b) Abteilungsleitung
 - (c) Abteilungsausschuss
- (4) Im Vereinsausschuss wird die Abteilung vom Abteilungsleiter vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung von einer von ihm bestimmten Person.
- (5) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Abteilung die Arbeit des Vorstandes unterstützt. Er hat unberechtigte Forderungen an den Verein und Kritik am Vorstand zurückzuweisen, soweit sie den Interessen des Vereins schaden, sich gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses richten oder gegen das Vereinsvermögen gerichtet sind.
- (6) Arbeitet der Abteilungsleiter gegen die Vereinsführung oder vermag er sich bei seinen Abteilungsangehörigen nicht mehr durchzusetzen, kann ihm auf Antrag durch den Vorstand das Misstrauen durch den Vereinsausschuss ausgesprochen werden. Das bewirkt, dass der Abteilungsleiter bis zur Klärung der Verhältnisse durch den Vorstand sein Amt zur Verfügung stellen muss. Während dieser Zeit wird die Abteilung durch einen kommissarischen Leiter geführt, der aus der Abteilungsleitung kommen kann. Für das Einsetzen des kommissarischen Leiters ist der Vorstand zuständig.
- (7) Die Vereinsinteressen haben in jedem Fall Vorrang vor Abteilungsinteressen.
- (8) Im sportlichen Bereich ist eine Abteilung selbstständig solange im Rahmen der Satzung gearbeitet wird. Auf Antrag der Abteilungsleitung können Mitglieder einer Abteilung vorübergehend durch den Vorstand vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
- (9) Stimmberechtigt innerhalb der jeweiligen Abteilung sind nur solche Mitglieder, die bei diesen Abteilungen auch dem BLSV gegenüber gemeldet sind.



F Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird einmal pro Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bei der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Geschäftsjahr

- (1) Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 21 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Sämtliche anderen Wahlen sind öffentlich.
- (2) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Vorstandsmitglieder und zu bestellende Vereinsausschussmitglieder, zusätzliche Mitglieder des Ältestenrates und Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt/bestellt.
- (4) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (5) Mitglieder die in Abwesenheit gewählt werden müssen vorher schriftlich und verbindlich zugestimmt haben.
- (6) Das Recht zurück zu treten bleibt davon unberührt.

§ 22 Satzungsänderung und -zugang

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuss eingereicht werden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes sind nur wirksam, wenn 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend sind, zustimmen.
- (3) Allen Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, die Satzung des Vereins einzusehen und diese zu erhalten.
- (4) Die Satzung des BLSV kann jederzeit zur Einsicht beim Vorstand angefordert werden.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen (z.B. Ehrenordnung, Geschäftsordnung usw.)

§ 24 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.



G Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wickelt der amtierende Vorstand ab.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Burgberg im Allgäu

§ 27 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung trat nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 4. Mai 1968 mit Änderung am 21. August 1968 und am 5. Januar 1995 trat am gleichen Tag außer Kraft.
- (3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft